



KURZINFORMATION für Richter und Rechtspfleger in Zivilsachen an den Amtsgerichten des Freistaates Sachsen

Ansprechpartner: Dr. Judith Matzke
fon 0351/89219-841 fax 0351/89219-709
mail: judith.matzke@sta.smi.sachsen.de

Zuletzt aktualisiert: 13.03.2017

Was hat Ihr Gericht mit dem für Sie zuständigen Staatsarchiv zu tun?

- a) Das Archiv übernimmt von Ihrem Gericht die Unterlagen mit bleibendem Wert u. a. für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Wissenschaft und Forschung, sichert und erschließt sie und stellt sie für die weitere Benutzung zur Verfügung.
- b) Das Archiv erteilt die Genehmigung für die Vernichtung der von Ihnen nicht mehr benötigten Unterlagen.
- c) Das Archiv dokumentiert die Tätigkeit der Gerichte; seine Unterlagen bilden einen Baustein in der Dokumentation staatlichen Handelns und damit auch gesellschaftlicher Entwicklungen in Sachsen.
- d) Ihr Gericht ist verpflichtet, bei allen Zivilverfahren auf dem Aktendeckel und im Geschäftsstellenprogramm eine Kennzeichnung vorzunehmen, die die Kriterien für potentielle Archivwürdigkeit erfüllen (Vermerk „Archivsache – ja“ auf dem Aktendeckel). Diese Kriterien sind im Folgenden aufgeführt.

Rechtliche Grundlagen:

Archivgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (Änd. SächsArchivG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. Jg. 2014, Bl.-Nr. 1, S. 2), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Februar 2014;

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz vom 17.12.2014 (Sächs. GVBl. 2015 Nr. 4, S. 199).

Kriterien für die Archivwürdigkeit von Zivilsachen in den Amtsgerichten

1. Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt (§ 2 Abs. 3 SächsArchivG). Dabei sind rechts-, staats-, sozial-, wirtschafts- und kulturpolitische Belange sowie sachliche und territoriale Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen.
2. **Ausnahmslos** als archivwürdig vorzuschlagen sind Verfahren,
 - a) die Eingang in das Informationssystem JURIS gefunden haben
 - b) über die in den Medien (Presse Funk, Fernsehen) berichtet wurde
 - c) die im Gericht zu Forschungszwecken eingesehen wurden,
 - d) an denen bedeutende Unternehmen oder bekannte Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben (z. B. Politiker, Sportler, Künstler, Ärzte) oder sonstige Einrichtungen, die im Zuständigkeitsbereich oder darüber hinaus von Bedeutung sind oder waren, beteiligt sind,
 - e) die bis zum OLG bzw. bis zum BGH verhandelt wurden.
3. Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass neben den **besonderen Fällen** auch ein an sich unbedeutendes Verfahren als **typischer Fall** Zustände und Auffassungen bestimmter Schichten, Berufs- und Personengruppen besonders treffend beleuchten kann. Bei den



Amtsgerichten können in der Zivilgerichtsbarkeit demnach als archivwürdig vorgeschlagen werden: Rechtssachen,

- a) die für die **Entwicklung des Zivilrechts** und die Geschichte der Zivilgerichtsbarkeit von Bedeutung sind,
- b) denen politische Auseinandersetzungen zugrunde lagen, die öffentliches Aufsehen erregt haben,
- c) die von besonderer Bedeutung für die **Region** sind
- d) deren Inhalt Fälle abbildet, die für die **Arbeits-, Lebens- und Gesellschaftsverhältnisse der neuen Länder typisch** sind oder die sich von den Verhältnissen in den alten Ländern deutlich unterscheiden
- e) Rechtssachen, die für die Besitz- und Rechtsverhältnisse des Landes Sachsen und des Freistaates Sachsen, der Landkreise und Gemeinden, der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, der Kirchen und Religionsgemeinschaften von wesentlicher Bedeutung sind.